Merkblatt **Elternzahlungen an privaten Ersatzschulen**

Pflichtige Zahlungen

Sind Elternzahlungen an einen privaten Schulträger oder eine sonstige schulische Organisation (z.B. Förderverein) **pflichtig** zu leisten, d.h. ist die Geldzahlung Bedingung für das Recht des Kindes zum Schulbesuch („Konnex"), dann handelt es sich um **Schulgeld**.

Die Vereinnahmung von Schulgeld muss der Schulträger in der Jahresrechnung ausweisen (s. Anlage 1 zur FESchVO, Erläuterungen zu Titel 111 01).

Die Eintragung führt nach den nordrhein-westfälischen Vorgaben zur Ersatzschulfinanzierung zu einer unmittelbaren Verminderung des Landeszuschusses, da die Höhe des vereinnahmten Schulgelds den Haushaltsfehlbetrag „1:1" verringert.

Die Erhebung von Schulgeld ist somit aus Sicht des Ersatzschulträgers unwirtschaftlich, da es in Summe seine Einnahmesituation nicht verbessert.

Freiwillige Zahlungen

Leisten Eltern **freiwillige** Zahlungen an einen privaten Schulträger oder eine sonstige schulische Organisation, die diese für den Träger vereinnahmt, ist entsprechend des Zwecks der Spende wie folgt zu unterscheiden:

a) Auf **freiwilliger Basis** erbrachte Zahlungen **zur Aufbringung der schulträgerseitigen Eigenleistung** sind in der Jahresrechnung einzutragen, sie werden aber anders als Schulgeld auf die trägerseitig zu erbringende Eigenleistung angerechnet (d.h. dieser gutgeschrieben, § 105 Abs. 6 SchulG). Im Ergebnis **beeinflussen** solche Einnahmen den **Landeszuschuss nicht**.

b) Auf **freiwilliger Basis** erbrachte Elternbeiträge zu den **laufenden Schulkosten** sind als solche in der Jahresrechnung zu verbuchen (s. Anlage 1 zur FESchVO, Erläuterungen zu Titel 282 20) und haben als Einnahmen, die nicht auf die Eigenleistung angerechnet werden, **zuschussmindernde** Wirkung. Da laufende Schulkosten den Vorgaben zur Ersatzschulfinanzierung folgend bereits durch das Land bezuschusst werden, wird hierdurch eine Doppelfinanzierung dieser Ausgaben verhindert.

c) **Nicht in der Jahresrechnung** zu verbuchen sind demgegenüber **freiwillige** Zahlungen, die im Rahmen des Defizitdeckungsverfahrens nicht zu berücksichtigen sind, d.h. **Zahlungen für nicht refinanzierungsfähige Aufwendungen** (Anlage 1 zur FESchVO, Klammerzusatz Erläuterungen zu Titel 282 20). Hierzu zählen beispielsweise Aufwendungen für die Schulhofgestaltung, investive Maßnahmen, aber auch über den Landesstandard hinausgehende Personalkosten (z.B. für an vergleichbaren Schulen des Landes nicht bereitgestellte Lehrkräftedoppel-besetzungen).